

Aktenzeichen: 4 K 641/13.KS

Kassel, 19.09.2017

Beginn der Verhandlung: 10.30 Uhr
Ende der Verhandlung: 12.40 Uhr

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



NIEDERSCHRIFT

ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DER 4. KAMMER

in dem Verwaltungsstreitverfahren

der Frau Silvia Gingold
Bädergasse 8, 34123 Kassel,

Klägerin,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Otto Jäckel und Kollegen,
Theodorenstraße 4, 65189 Wiesbaden, - 00086 und 00087/17/JÄ/AK -

gegen

das Land Hessen, vertreten durch das Landesamt für Verfassungsschutz Hessen,
Konrad-Adenauer-Ring 49, 65187 Wiesbaden, - 13.11-257-S-530 005-16 u.17/2013 -

Beklagter,

wegen Sonstiges

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am VG Spillner als Vorsitzender,
Richter am VG Zahn,
Richterin am VG Markowski sowie
die ehrenamtlichen Richter Frau Steuber und Herr Dücker.

- 2 -

Bei Aufruf der Sache erscheinen:

Die Klägerin mit Rechtsanwalt Jäckel.

Für den Beklagten Leitender Regierungsdirektor Bock in Begleitung von Regierungsobererrat Dr. Hansen, Terminsvollmachten zur Akte reichend.

Dem Gericht liegen vor die Gerichtsakte, bestehend aus 2 Bänden, des vorliegenden Verfahrens, die Gerichtsakte des hierzu verbundenen Verfahrens 4 K 1203/17.KS, die vom Verwaltungsgericht Wiesbaden beigezogene Doppelakte des Verfahrens mit dem Aktenzeichen 6 K 1153/16.WI sowie die vom Beklagten übersandten Verwaltungsvorgänge (1 Personenakte und 1 Verfahrensakte) sowie eine Blattsammlung Eingaben an das Gericht im Sinne des § 10 AktoVG bestehend aus 80 Seiten. Diese Unterlagen werden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht.

Die Klägerin beantragt,

1. das beklagte Land unter Aufhebung des Bescheids des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz vom 08.11.2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheids des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz vom 24.03.2013 zu verpflichten, die von dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz zu ihrer Person gespeicherten Daten zu löschen und die zu ihrer Person aktenmäßig erfassten Daten zu vernichten,
2. das beklagte Land zu verpflichten, den Antrag der Klägerin vom 09.11.2015, ihre Beobachtung durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz einzustellen, unter Beachtung der Rechtsauffassung des Gerichts neu zu bescheiden.

Laut diktiert und genehmigt.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Sowohl die Klägerin als auch Rechtsanwalt Jäckel plädieren zur Sache. Die Vertreter des Beklagten erhalten Gelegenheit zur Gegenäußerung.

- 3 -

Die Sitzung wird sodann um 11.15 Uhr für eine halbe Stunde zwecks Beratung unterbrochen.

Bei Wiederaufruf der Sache um 11.50 Uhr erscheinen die Klägerin mit Rechtsanwalt Jäckel sowie die Behördenvertreter des Beklagten.

Die mündliche Verhandlung wird sodann fortgesetzt.

Die mündliche Verhandlung wird sodann um 12.10 Uhr für 10 Minuten auf Bitte des Prozessbevollmächtigten der Klägerin unterbrochen.

Nach Wiederaufruf der Sache um 12.25 Uhr erscheinen die Verfahrensbeteiligten.

Die mündliche Verhandlung wird sodann fortgesetzt.

Rechtsanwalt Jäckel beantragt nunmehr,

1. das beklagte Land unter Aufhebung des Bescheids des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz vom 08.11.2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheids des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz vom 24.03.2013 zu verpflichten, die von dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz zu ihrer Person gespeicherten Daten, soweit sie auf ihren Antrag auf Gewährung von Akteneinsicht hin offengelegt worden sind, zu löschen und dieselben zu ihrer Person aktenmäßig erfassten Daten zu vernichten,
2. das beklagte Land unter Aufhebung des Bescheids des Hessischen Landesamtes für Verfassungsschutz vom 08.11.2012 in der Fassung des Widerspruchsbescheids des Hessischen Landesamts für Verfassungsschutz vom 24.03.2013 zu verpflichten, die von dem Hessischen Landesamt für Verfassungsschutz zu ihrer Person gespeicherten Daten auch im Übrigen zu löschen und dieselben zu ihrer Person aktenmäßig erfassten Daten zu vernichten,
3. das beklagte Land zu verpflichten, ihre Beobachtung durch das Hessische Landesamt für Verfassungsschutz einzustellen.

Laut diktiert und genehmigt.

Die Beklagtenvertreter erhalten hierauf Gelegenheit zur Stellungnahme.

- 4 -

Regierungsobererrat Dr. Hansen erklärt, dass der Beklagte der Klageänderung hinsichtlich des ursprünglichen Antrags zu 2, jetzt Klageantrag zu 3, nicht zustimmt.

Der Vorsitzende weist darauf hin, dass die Kammer beabsichtigt, dass ein Urteil zugestellt wird. Die Beteiligten erhalten insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme und erklären sich einverstanden.

Laut diktiert und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Eine Entscheidung wird zugestellt.

Schluss der mündlichen Verhandlung um 12.40 Uhr.

Der Vorsitzende:

Für die Richtigkeit der
Übertragung vom Tonträger:

Spillner

Lather